

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
für Erzeugnisse und Leistungen
Fassung: 09/2011**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der WKT Kunststofftechnik GmbH („Lieferant“) gelten, wenn sie in Angebot oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind. Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Darüber hinaus gelten die Verkaufsbedingungen des Lieferanten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung.
- 1.2 Der Vertrag ist mit Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten durch den Besteller abgeschlossen. Bei verbindlichen Angeboten des Lieferanten kommt der Vertrag mit dem Auftrag des Bestellers zustande. Angebote des Lieferanten sind verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet werden oder eine Annahmefrist enthalten.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Der Mindestauftragswert beläuft sich auf 150,00 Euro.

2. Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot des Lieferanten einschliesslich Anlagen (z.B. Produktspezifikation) abschliessend aufgeführt.
- 2.2 Der Lieferant behält sich das Recht zu Teillieferungen sowie zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen an Gewicht und/oder Quantität bis +/-10% vor.

3. Technische Unterlagen

Abweichungen von Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen wie Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch und ähnliches bleiben vorbehalten, soweit diese handelsüblich sind. Konstruktions- und Spezifikationsänderungen bleiben vorbehalten, wenn sie dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - ab Werk des Lieferanten (gemäß INCOTERMS® 2010) ohne Abzüge, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und sonstiger Nebenkosten wie z.B. Zoll, Fracht, Verpackung, Versicherung, etc.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Vergütungen sind netto (ohne Abzug) innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein und gerät in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erlangen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung, einschliesslich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen, Eigentum des Lieferanten.
- 6.2 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und veräußern, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern, jedoch nicht die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 6.3 Der Eigentumsvorbehalt bleibt uneingeschränkt wirksam, wenn die Ware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet wird. Durch die Verbindung der Ware wird der Lieferant Miteigentümer dieser Sache. Die Ansprüche des Lieferanten bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben. Durch die Verbindung erwirbt der Besteller nicht das Eigentum an der neuen Sache.
- 6.4 Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschliesslich etwaiger Saldoforderungen – an den Lieferanten ab.
- 6.5 Pfändungen, Beschlagnahme sowie sonstige Zugriffe Dritter sind dem Lieferanten durch den Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, die Ansprüche des Lieferanten dem Dritten gegenüber zu offenbaren und den Lieferanten bei der Wahrnehmung seiner Rechte in jeder Weise zu unterstützen.

7. Lieferfrist / Verzug

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen (inkl. Genehmigungen, Freigaben, Pläne etc.) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inklusive Sicherheiten durch den Besteller voraus. Soweit bei Bestellung der

Besteller eine Zahlung oder Sicherheiten leisten muss, beginnt die Lieferfrist mit Erfüllung dieser Pflicht. Die Lieferfrist steht unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

- 7.2 Wird die Lieferung wegen Umständen verzögert, für die alleine oder weit überwiegend der Besteller oder weder er noch der Lieferant verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist um einen der Dauer des Vorliegens des Umstandes entsprechenden Zeitraum zzgl. angemessener Anlaufzeit.
- 7.3 Kommt der Lieferant in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, daß ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch nicht höher als 5% des Preises für den Teil der Lieferungen erlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

8. Verpackung / Versand

- 8.1 Die Wahl der Verpackung und der Versandart liegt – sofern nicht anderweitig vereinbart - im Ermessen des Lieferanten.
- 8.2 Ohne anderslautende Regelung wird die Verpackung dem Besteller in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

9. Mängel

- 9.1 Der Besteller hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und bei der Untersuchung erkennbare („offensichtliche“) Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen, allerdings nicht später als 6 Monate nach Lieferung (Datum des Lieferscheins). Zur Fristwahrung genügt rechtzeitige Absendung. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige von Mängeln, so sind Ansprüche wegen dieser ausgeschlossen, außer der Lieferant hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende Garantie übernommen.

- 9.2 Sach- und Rechtsmängel werden vom Lieferanten innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung) - nach Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar, wird sie vom Lieferanten abgelehnt oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Bei lediglich unerheblichem Mangel besteht kein Recht zum Rücktritt.

- 9.3 Die Verantwortlichkeit des Lieferanten entfällt, soweit der Besteller ohne Zustimmung die Ware ändert oder ändern lässt, außer er weist nach, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch die Änderung verursacht wurden und die Änderung die Nacherfüllung nicht erschwert.

- 9.4 Der Lieferant hat für Sachmängel durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler nicht einzustehen.

10. Haftung

- 10.1 Der Lieferant haftet auf Schadenersatz nach gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden, Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, Schäden durch arglistiges Verhalten und Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.
- 10.2 Weitergehende oder anderweitige als die vorgenannten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. In keinem Fall haftet der Lieferant für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.

11. Verjährung

- 11.1 Sachmängelansprüche (inkl. Nacherfüllungsansprüche) des Bestellers verjähren innerhalb von 12 Monaten beginnend mit der Ablieferung. Die Frist gilt auch für Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 11.2 Ansprüche des Bestellers, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen, verjähren - sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen - in 12 Monaten beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem in Rede stehenden Anspruch des Bestellers um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 11.3 Rücktritt oder Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt sind.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist 49716 Meppen (Deutschland). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 12.2 Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.